

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 0968/90 - 3.2.3
Anmeldenummer: 87 890 012.5
Veröffentlichungs-Nr.: 0 233 171
Klassifikation: E06B 3/22, B29C 67/14
Bezeichnung der Erfindung: Fensterrahmenprofil und Verfahren zu seiner
Herstellung

E N T S C H E I D U N G
vom 1. September 1993

Anmelder: INTERPROFIL GFK - Fenster & Bausysteme Gesellschaft
m.b.H.
Patentinhaber: -
Einsprechender: -
Stichwort: -
EPÜ: Art. 56
Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz
Orientierungssatz



Aktenzeichen: T 0968/90 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 1. September 1993

Beschwerdeführer: INTERPROFIL GFK - Fenster & Bausysteme
Gesellschaft m.b.H.
A - 3192 Hohenberg (AT)

Vertreter: Pawloy, Heinrich, Dr.
Riemergasse 14
A - 1010 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.03.109
des Europäischen Patentamts vom
27. Juni 1990, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 87 890 012.5 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Die am 22. Januar 1987 angemeldete und am 19. August 1987 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 87 890 012.5 wurde von der Prüfungsabteilung mit Entscheidung vom 27. Juni 1990 zurückgewiesen. Die Prüfungsabteilung kam in der Entscheidung zu der Schlussfolgerung, daß das beanspruchte Fensterrahmenprofil durch die Dokumente

(D1) DE-A-1 704 787

(D2) EP-A-0 087 515 und

(D3) FR-A-1 197 466

patenthindernd nahegelegt sei, Artikel 56 EPÜ.

II. Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin (Anmelderin) unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr am 24. August 1990 Beschwerde ein, die mit dem am 26. Oktober 1990 eingegangenen Schriftsatz begründet wurde.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung des nachgesuchten Patents ggf. unter Zurückverweisung an die Prüfungsabteilung, weil ihrer Meinung nach die Dokumente (D1) bis (D3) das Beanspruchte nicht nahelegen konnten.

III. Mit dem Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 14. Dezember 1992 hat die Kammer zunächst auf eine erforderliche Klarstellung der Anträge hingewiesen.

In der am 1. September 1993 durchgeführten mündlichen Verhandlung vor der Kammer hat die Beschwerdeführerin

ihren Antrag auf Patenterteilung durch die Vorlage neuer Unterlagen (mit neugefaßten Ansprüchen 1 bis 15) modifiziert.

Die unabhängigen, geltenden Ansprüche 1 bzw. 10 haben folgende Wortlaute:

"1. Fensterrahmenprofil (1; 40; 45; 50), welches einstückig ausgebildet und an seiner Umfangsfläche (20, 7, 21) mit einer Anzahl von Nuten, Ausnehmungen oder dergl. (8, 9, 16, 17, 18) versehen ist, in welchen Zusatzprofilleisten, Dichtleisten und dergl. und Beschlagteile befestigbar sind, welches Profil aus einem mit längslaufenden Fasersträngen, insbesondere Glasfaserrovings, verstärkten Duroplastmaterial besteht und mindestens einen geschlossenen, längslaufenden Hohlraum (3, 5) aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß das Profil (1; 40; 45; 50) mit annähernd L-förmigem Querschnitt ausgebildet ist und einen geschlossenen Hohlraum (3) im Längsschenkel (2) der L-Form und einen geschlossenen Hohlraum (5) im Querschenkel (4) der L-Form aufweist, daß die an der Umfangsfläche des Profils vorgesehenen Nuten (8, 16, 17, 19) mit Hinterschneidungen ausgebildet sind, und daß die längslaufenden Faserstränge über den ganzen Profilquerschnitt verteilt, auch in den Hinterschneidungen der Umfangsfläche (20, 7, 21) des Profils, vorgesehen sind." bzw.

"10. Verfahren zur Herstellung eines Fensterrahmenprofils, bei welchem Verfahren zur Bildung des Fensterrahmenprofils eine Vielzahl von Fasersträngen fortlaufend mit einem duroplastisch erhärtenden Kunstharz, vorzugsweise Polyester, getränkt wird und die Faserstränge, insbesondere Glasfaserrovings, zum axialen Eintritt in eine langgestreckte Durchlaufhohlform, welche eine der Umfangsfläche des herzustellenden Profils entsprechende innere Formfläche hat, sich zu einem diese Durchlaufhohl-

form ausfüllenden Bündel vereinigend geführt werden, das Kunstharz in der Durchlaufhohlform zum Erhärten gebracht wird und der in der Durchlaufhohlform erhärtete Profilstrang fortlaufend von der Austrittsöffnung der Durchlaufhohlform weg abgezogen wird, dadurch gekennzeichnet, daß zur Bildung eines einstückigen Fensterrahmenprofils, welches einen annähernd L-förmigen Querschnitt mit einem geschlossenen Hohlraum (3) im Längsschenkel (2) der L-Form und einem geschlossenen Hohlraum (5) im Querschenkel (4) der L-Form aufweist und an seiner Umfangsfläche mit einer Anzahl von Nuten, Ausnehmungen oder dergl. versehen ist, in welchen Zusatzprofileleisten, Dichtleisten und dergl. und Beschlagteile befestigbar sind, wobei die an der Umfangsfläche des Profils vorgesehenen Nuten (8, 16, 17, 19) mit Hinterschneidungen ausgebildet sind, die längslaufenden Faserstränge mindestens zwei Dorne umgebend geführt werden, welche Dorne nebeneinanderliegend zur Bildung der Hohlräume des Fensterrahmenprofils in die Durchlaufhohlform eingesetzt sind, und daß die längslaufenden Faserstränge auch die Hinterschneidungen an der Umfangsfläche des Profils füllend geführt werden, welche Hinterschneidungen durch korrespondierende Hinterschneidungsflächen der Durchlaufhohlform geformt werden."

- IV. Unter Hinweis auf die Dokumente (D1) bis (D3) hat die Beschwerdeführerin die geltenden unabhängigen Ansprüche dahingehend verteidigt, daß höchstens eine unzulässige rückschauende Betrachtungsweise der vorstehend genannten Dokumente zum Gegenstand von Anspruch 1 bzw. 10 führen könnte.

Dem Gegenstand des Dokuments (D1) seien Längsfasern im gesamten Querschnittsbereich des Profils fremd, vielmehr werde dort überwiegend mit Glasfasermatten bzw. -bändern gearbeitet bzw. auf ein Extrusionsverfahren, vgl. Fig. 2 und 4, zurückgegriffen, das mit dem Beanspruchten so gut

wie keine Gemeinsamkeiten habe. Die Kombination eines Hohlquerschnitts und Hinterschneidungen fehle in diesem Dokument ebenso wie die Kombination von L-Form und von Hohlquerschnitten; sofern im Bekannten mit Dorn gearbeitet werde, sei zu unterstellen, daß lediglich mit einem Dorn gearbeitet werde. Die Beschwerdeführerin verteidigte somit die gewählte Abgrenzung der unabhängigen Ansprüche 1 bzw. 10.

Mit Blick auf das Dokument (D2) stellte sie heraus, daß auch dort ein Extrusionsverfahren angesprochen sei und daß dort im Gegensatz zum Beanspruchten ein thermoplastisches Material vorliege, wobei die Fasern im Gegensatz zum Beanspruchten wiederum Kurzfasern seien. Aus der Verschiedenartigkeit der verwendeten Verfahren, nämlich "Schieben" der Fasern und der Umhüllung beim Extrusionsverfahren bzw. "Ziehen" beim Anmeldegegenstand, resultiere auch insofern ein wesentlicher Unterschied als beim Beanspruchten das Aushärten unter Zugspannung erfolgen könne, wobei die Zugspannung nach Aushärtung im Profil als Druckvorspannung erhalten bleibe. Hieraus resultierten erhebliche Vorteile in Richtung Festigkeit und Wirtschaftlichkeit des Profils gemäß Anspruch 1.

Zum Dokument (D3) wurde schließlich noch ausgeführt, daß dort die Problematik vorliegender Anmeldung vollständig fehle, weil weder Hohlräume noch Hinterschneidungen am Profil vorlägen. Mithin könne auch die gleichzeitige Berücksichtigung der Dokumente (D1), (D2) und (D3) den Gegenstand der Ansprüche 1 bzw. 10 nicht patenthindernd nahelegen.

V. Es rechtfertige sich somit der Antrag, das nachgesuchte Patent auf der Basis der in der mündlichen Verhandlung vom 1. September 1993 vorgelegten Unterlagen, nämlich:

- Ansprüche 1 bis 15
- Beschreibung S. 1 bis 9 (Reinschriften folgen)
- Beschreibung Sp. 6, Z. 45 bis Sp. 12, Z. 26 gemäß EP-A1-0 233 171
- Figuren 1 bis 11

zu erteilen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Neuheit*

Der Gegenstand des Anspruchs 1 (Fensterrahmenprofil) bzw. von Anspruch 10 (Verfahren zur Herstellung eines Fensterrahmenprofils) ist vom hier zu berücksichtigenden Stand der Technik gemäß den Dokumenten (D1) bis (D3) nicht neuheitsschädlich getroffen.

Die Frage der Neuheit war schon vor Neufassung der Ansprüche nicht strittig, vgl. angefochtene Entscheidung Pkt. 1 der Entscheidungsgründe, so daß sich hierzu weitere Erläuterungen erübrigen.

3. *Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und deren Lösung, Vorteile:*
 - 3.1 Der nächstkommende Stand der Technik ist zweifellos mit dem Dokument (D1), und hier insbesondere mit der in den Fig. 1 bzw. 3 angesprochenen Alternative, gegeben. Das Dokument (D2) bleibt demgegenüber schon erheblich zurück, weil in ihm auf Kurzfasern und nicht auf längslaufende

Faserstränge abgestellt wird; im übrigen liegt dort ein thermoplastisches Material vor, während die geltenden Ansprüche ein duroplastisches Material vorschreiben. Das Dokument (D3) scheidet schon deshalb als nächstkommend aus, weil dort ein Vollprofil vorliegt und sich die Problematik von Hohlkammern bzw. Dornen ebensowenig stellt, wie die von zusätzlichen Hinterschneidungen.

3.2 Im Dokument (D1) sind zwei Alternativen von Profilen dargestellt, vgl. Fig. 1/3 und 2/4, von denen eine einen seitlich abstehenden Steg, der mit längslaufenden Fasersträngen verstärkt ist, aufweist (Bezugszeichen "2" in Fig. 1), und von denen die andere auf einen hohlen, seitlich abstehenden Steg gerichtet ist, wobei aber im Profil insgesamt Kurzfasern vorgesehen sind (Bezugszeichen "48" in Fig. 2). Die Problematik von mehreren Hohlkammern bzw. von Hinterschneidungen am Profilquerschnitt ist nicht Inhalt des Dokuments (D1).

3.3 Der vorliegenden Erfindung liegt somit die Aufgabe zugrunde, vgl. geltende Beschreibungseinleitung, ein Fensterrahmenprofil der im Oberbegriff des Anspruchs 1 angegebenen Art zu schaffen, welches bei geringen Querschnittsabmessungen, insbesondere bei geringer Profildbreite, eine hohe Formsteifigkeit und eine hohe Festigkeit besitzt, und welches auch auf einfache Weise zu Fensterrahmen, und zwar sowohl zu Flügelrahmen als auch zu Stock- bzw. Blendrahmen, zusammengefügt werden kann und ein einfaches und konstruktiv vorteilhaftes Unterbringen von Beschlagteilen, Dichtungsleisten und dgl. ermöglicht.

In verfahrenstechnischer Hinsicht lautet die zu lösende Aufgabe dahingehend, daß ein Verfahren gemäß Oberbegriff des Anspruchs 10 vorzusehen ist, welches eine rasche und wirtschaftliche Fertigung des erfindungsgemäß ausgebildeten Profils ermöglicht.

- 3.4 Die (oben in Abschnitt 3.3) genannte Aufgabe ist gemäß Anspruch 1 dahingehend gelöst, daß eine L-Form des Profils vorliegt, wobei beide Schenkel des Profils jeweils einen geschlossenen Hohlraum aufweisen und die Nuten an der Umfangsfläche des Profils mit Hinterschneidungen ausgebildet sind, derart, daß die längslaufenden Faserstränge über den ganzen Profilquerschnitt verteilt, auch in den Hinterschneidungen der Umfangsfläche des Profils, vorgesehen sind.

In verfahrenstechnischer Hinsicht gibt Anspruch 10 die Lösungsmerkmale der (oben in Abschnitt 3.3) genannten Aufgaben dahingehend an, daß das gattungsgemäße Verfahren auf das Fensterrahmenprofil mit L-Form, mit einem geschlossenen Hohlraum pro Schenkel der L-Form und mit Nuten, Ausnehmungen oder dgl., denen Hinterschneidungen an der Umfangsfläche des Profils zugeordnet sind, derart angepaßt ist, daß zur Bildung eines einstückigen Fensterrahmenprofils die längslaufenden Faserstränge mindestens zwei Dorne umgebend geführt werden, welche Dorne nebeneinanderliegend zur Bildung der Hohlräume des Fensterrahmenprofils in die Durchlaufhohlform eingesetzt sind, und daß die längslaufenden Faserstränge auch die Hinterschneidungen an der Umfangsfläche des Profils füllend geführt werden, welche Hinterschneidungen durch korrespondierende Hinterschneidungsflächen der Durchlaufhohlform geformt werden.

- 3.5 Das Profil gemäß Anspruch 1 bzw. jenes welches gemäß Anspruch 10 hergestellt ist, zeichnet sich durch seine Leichtbauweise, hohe Festigkeit und Steifigkeit aus, weil über seinen *gesamten* Querschnitt längslaufende Faserstränge vorgesehen sind. Das Aushärten des Profils erfolgt erkennbar unter Zugspannung der Faserstränge, was nach dem Aushärten eine Druckvorspannung im Profil zur Folge hat. Die Verwendung von Langfasern vermeidet den Austritt von Faserenden, wodurch auch Minilöcher an der

Profilaußenhaut fehlen; diese Eigenschaft kommt der Wetterbeständigkeit des Profils zugute. Insgesamt erlaubt das erfindungsgemäße Profil aufgrund seiner hohen Festigkeit auch den Einsatz als Stockrahmen, was in Verbindung mit der Verwendung auch als Flügelrahmen eine Verringerung von Gehrungsverschnitt ermöglicht.

4. *Erfinderische Tätigkeit*

Bei gegebener Neuheit des Profils gemäß Anspruch 1 bzw. des Verfahrens zu seiner Herstellung gemäß Anspruch 10 ist nun noch zu untersuchen, ob die Gegenstände dieser Ansprüche auch das Erfordernis des Artikels 56 EPÜ erfüllen oder nicht. Die Kammer kommt diesbezüglich zu nachfolgendem Ergebnis:

4.1 Anspruch 1

4.1.1 Vom Dokument (D1) konnte kein unmittelbar verwertbarer Hinweis auf das Profil gemäß Anspruch 1 ausgehen, weil dort allenfalls das Ausführungsbeispiel gemäß Fig. 1/3 heranzuziehen ist, nicht aber jenes nach Fig. 2/4. Im erstgenannten Ausführungsbeispiel sind längslaufende Faserstränge nur in *Teilbereichen* des Profilquerschnitts vorgesehen; vgl. seitlich abstehenden Steg gemäß Fig. 1. Im Gegensatz zum Profil gemäß Anspruch 1 ist dieser längsfaserverstärkte Bereich aber ein Bereich *vollen* Querschnitts. Damit ist dem Dokument (D1) keine Anregung zu entnehmen, wie ein geschlossener Hohlraum auszugestalten ist, um die Forderungen gemäß geltender Aufgabenstellung zu erfüllen. Es ist glaubhaft, daß das beanspruchte Profil insoweit Neuland geschaffen hat, als nicht nur ein Profil mit hohlem Querschnitt geschaffen worden ist, sondern ein *L-Profil* mit hohlem Querschnitt *seiner beiden* Schenkel. Damit sind im Gegensatz zur Lehre der Fig. 1 des Dokuments (D1) erst die Forderungen nach einer "Leichtbauweise" erfüllt worden.

Im Dokument (D1) ist auf S. 7, Z. 17/18 die Möglichkeit des "L-Profils" bzw. eines "Hohlprofils" grundsätzlich angesprochen, es ist aber in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Beschwerdeführerin nicht zwingend, daß damit ein L-Profil mit einem Hohlraum pro Schenkel offenbart ist, weil die nachfolgenden Ausführungen von S. 7 ganz eindeutig auf das Vorhandensein eines Dorns abgestellt sind.

Bei Fehlen der wesentlichen gestalterischen Grundsätze des Gegenstands gemäß Anspruch 1 vermag somit das Dokument (D1) allenfalls dazu anregen, einen hohlen Profilquerschnitt vorzusehen; im einzelnen geht das Dokument (D1) aber in eine andere Richtung, weil dieser Hohlraum von Glasfaserbändern "1, 3", und nicht von längslaufenden Fasersträngen umgeben ist. Schließlich ist S. 21 Abs. 3 des in Rede stehenden Dokuments ein weiteres Indiz dafür, daß der Fachmann von diesem Dokument nicht auf den Gegenstand des Anspruchs 1 hingelenkt wird, weil dort klar ausgeführt ist, daß (kleinere) Profilerhöhungen mit Glaskurzfasern zu armieren sind. Beansprucht sind aber im Gegensatz dazu Langfasern, und zwar wiederum im Gegensatz zur Lehre gemäß Fig. 1 des Dokuments (D1) über den gesamten Profilquerschnitt verteilt.

Überhaupt nicht angesprochen ist im Dokument (D1) die Möglichkeit an Profilquerschnitten Hinterschneidungen im Bereich von Nuten desselben vorzusehen, so daß insoweit auch dieses wesentliche Merkmal des geltenden Anspruchs 1 ohne Vorbild im gattungsgemäßen Dokument (D1) ist.

4.1.2 Die Lehre des geltenden Anspruchs 1 ist auch vom Gegenstand des Dokuments (D2) nicht vorgezeichnet, obwohl darin Nuten mit Hinterschneidungen offenbart sind, vgl. z. B. Fig. 4 bis 6. Das genauere Studium dieser Druckschrift ergibt jedoch, daß dort kein homogener Profilquerschnitt vorliegt, sondern daß ein Kernbereich mit

Kurzfasern armiert ist und daß darüber eine Ummantelung aufgebracht wird. Im Gegensatz zum Profil gemäß Anspruch 1 wird somit die Verwendung von Kurzfasern, d. h. ungeordnete Orientierung derselben im Profilquerschnitt, gelehrt, und zwar im Zusammenhang mit einem *thermoplastischen* Material. In Fortführung dieser Voraussetzungen sieht das Dokument (D2) dann folgerichtig einen *Extrusionsvorgang* vor, um das Profil herzustellen, vgl. Fig. 7 Bezugszeichen "12" für das Kern- und "13" für das Mantelextrudieren.

Die Grundvoraussetzungen der Lehre gemäß Dokument (D2) und gemäß Anspruch 1 sind damit erkennbar inkompatibel, da das beanspruchte Profil durch ein duroplastisches Material gekennzeichnet ist, das im Zusammenspiel mit der in Anspruch 1 vorgeschriebenen Armierung in Form von längslaufenden Fasersträngen einen Herstellungsvorgang, der kein Extrusionsvorgang ist, bedingt. Da beim Extrusionsvorgang das Armierungs- und das Umhüllungsmaterial der Aushärteform "schiebend" zugeführt wird, ist die Tendenz einer Einschnürung ohnehin nicht gegeben, da das Einschnüren vor allem im Nuten- und Hinterschneidungsbereich erst beim "ziehenden" Formen zutage tritt.

- 4.1.3 Insofern hatte der Fachmann keine Veranlassung, überhaupt auf das Dokument (D2) zurückzugreifen und sollte er es trotzdem getan haben, würde er sehr schnell die Unvereinbarkeit sowohl der Materialien (hier Thermoplast dort Duroplast bzw. hier Kurzfasern dort Langfasern) als auch von deren Verarbeitungstechnologien erkannt haben. Dies ist ein klares Indiz dafür, daß auch die gleichzeitige Betrachtung der Dokumente (D1) und (D2) nicht in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen konnte.

4.1.4 Die Kammer ist in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt worden, daß auch das Dokument (D3) keinen entscheidenden Beitrag zur Aufgabenlösung vorliegender Anmeldung liefern kann, weil die wesentlichen baulichen Merkmale des Anspruchs 1, wie zweifacher Hohlraum eines L-Profils bzw. Nuten mit Hinterschneidungen, dort fehlen. Die Problematik des Einschnürens im Bereich von Hinterschneidungen in Nuten kann sich beim Dokument (D3) überhaupt nicht stellen, genausowenig wie die Problematik der Strangführung im Bereich von Dornen. Die Auffassung, wonach das Dokument (D3) relevant sei, ist somit nach Überzeugung der Kammer eher das Ergebnis einer unzulässigen *rückschauenden* Betrachtungsweise.

4.1.5 Zusammenfassend ergibt sich, daß sich das Fensterrahmenprofil des Anspruchs 1 in erfinderischer Weise von den Lehren der Dokumente (D1), (D2) und (D3) abhebt, so daß der geltende Anspruch 1 gewährbar ist.

4.2 Anspruch 10

4.2.1 Im Kennzeichenteil dieses Anspruchs ist zunächst die Form des herzustellen Fensterrahmenprofils angegeben, bevor dann die hierfür notwendigen Herstellungsschritte definiert sind, nämlich Führen der längslaufenden Faserstränge um die beiden Dorne herum bzw. füllendes Führen der längslaufenden Faserstränge im Bereich der Hinterschneidungen, wobei die geometrische Anordnung der Formwerkzeuge bzw. Faserführungen noch dahingehend im Anspruch 10 eingeschränkt ist, daß dort die Dorne als in der Durchlaufhohlform nebeneinanderliegend bzw. daß die Durchlaufhohlform als mit Hinterschneidungsflächen ausgebildet, angegeben sind/ist.

4.2.2 Es ist glaubhaft, daß Anspruch 10 damit eine vollständige Lösung der in verfahrenstechnischer Hinsicht vorliegenden Erfindungsaufgabe angibt und daß ein Profil mit den in

vorstehendem Abschnitt 3.5 angegebenen besonderen Eigenschaften erzielbar ist. Erkennbar ist insbesondere dafür Sorge getragen, daß die Einschnürtendenz der Faserstränge im Bereich der Hinterschneidungen verhindert wird, wobei dieser Effekt zugegebenermaßen beim Extrudieren leicht beherrschbar ist, weil das Material die Tendenz hat, in vorhandene Räume, z. B. Vorsprünge/Hinterschneidungen einzuzießen, wohingegen das Material bei einem "ziehenden" Verfahren gemäß Anspruch 10 die gegenläufige Tendenz hat, nämlich Einschnüren.

4.2.3 Allein aus der Tatsache, daß kein Profil des hier zu berücksichtigenden Standes der Technik dem herzustellenen Profil nahe kommt, resultiert schon, daß der vor der Lösung der vorliegenden Erfindungsaufgabe stehende Fachmann auf kein unmittelbar verwertbares Vorbild zurückgreifen konnte.

4.2.4 Sollte er aber dennoch auf die Dokumente (D1) bis (D3) stoßen, ergäbe sich, daß im Dokument (D1) nur die Alternative gemäß Fig. 1/3 in etwa mit dem Verfahren von Anspruch 10 vergleichbar ist, weil auch dort - wenn auch nur in einem Teilbereich und im Zusammenhang mit einem Vollquerschnitt - eine Armierung durch längslaufende Faserstränge vorliegt.

Selbst die Berücksichtigung des Dokuments (D1) hilft dem Fachmann aber nicht entscheidend weiter, weil dort die Problematik sowohl der Langfaserarmierung im Bereich von Hohlformen als auch im Bereich von Hinterschneidungen vollkommen fehlt.

4.2.5 Dies gilt in gleichem Maße für die Dokumente (D2) und (D3). Gemäß Dokument (D2) fehlt wiederum die Langfasertechnologie und gemäß Dokument (D3) fehlt der Hintergrund einer Hohlformbildung bzw. einer Beherrschung von Hinterschneidungsbereichen.

4.2.6 Mithin vermögen nach Auffassung der Kammer die Dokumente (D1) bis (D3) keinen unmittelbar verwertbaren Hinweis zur Aufgabenlösung in verfahrenstechnischer Hinsicht zu geben, d. h. das Verfahren gemäß Anspruch 10 hebt sich in erfinderischer Weise vom Vorgezeichneten ab, was zur Gewährbarkeit dieses Anspruchs führt.

4.2.7 In Anlehnung an die Entscheidungen T 201/86 vom 7. Dezember 1988 bzw. T 187/84 vom 26. Juli 1985 (beide unveröffentlicht) hätte im gegebenen Fall die Gewährbarkeit des unabhängigen Verfahrensanspruchs auch allein aus der Tatsache, daß das beanspruchte Profil gemäß Anspruch 1 patentfähig ist, abgeleitet werden können. Es wurde vorstehend aber aufgezeigt, daß sich die Gewährbarkeit des Anspruchs 10 auch aus sich heraus begründen läßt, d. h. ohne Bezugnahme auf den unabhängigen Gegenstandsanspruch.

4.3 Abhängige Ansprüche

Die geltenden abhängigen Ansprüche 2 bis 9 und 11 bis 15 beinhalten Weiterbildungen der Gegenstände gemäß Anspruch 1 bzw. 10 und sind in dieser Eigenschaft ebenso gewährbar.

5. Die in der mündlichen Verhandlung überreichte Beschreibungseinleitung - die Vorlage einer Reinschrift derselben wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben - entspricht den Erfordernissen des EPÜ, so daß insgesamt Unterlagen vorliegen, die die Erteilung des nachgesuchten Patents rechtfertigen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit dem Auftrag, ein europäisches Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen (oben Abschnitt V) zu erteilen (Reinschrift der Beschreibungseinleitung nachgereicht).

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson